

Vertragsrahmen

zwischen

Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring
7, 99099 Erfurt

– Auftraggeber

und

FJD Information Technologies AG, Domagkstr. 7, 85551 Kirchheim bei München

- Auftragnehmer

Präambel

Der Auftraggeber betreibt das Thüringer Antragsmanagementsystem ThAVEL auf Basis von GovOS und GovAMS, welche er vom Auftragnehmer erworben hat. Die Basiskomponenten GovOS und GovAMS sowie darauf aufsetzende Apps werden von Niedersachsen und Thüringen gemeinsam genutzt und gemeinsam weiterentwickelt. Dafür erfolgt eine regelmäßige und enge Abstimmung zwischen Thüringen und Niedersachsen.

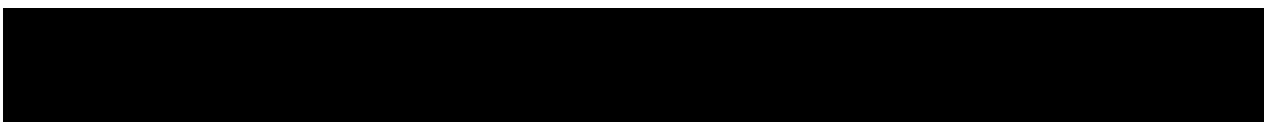
Das System Thavel ermöglicht die Beantragung und unterstützt die elektronische Bearbeitung von Verwaltungsleistungen im Freistaat Thüringen.

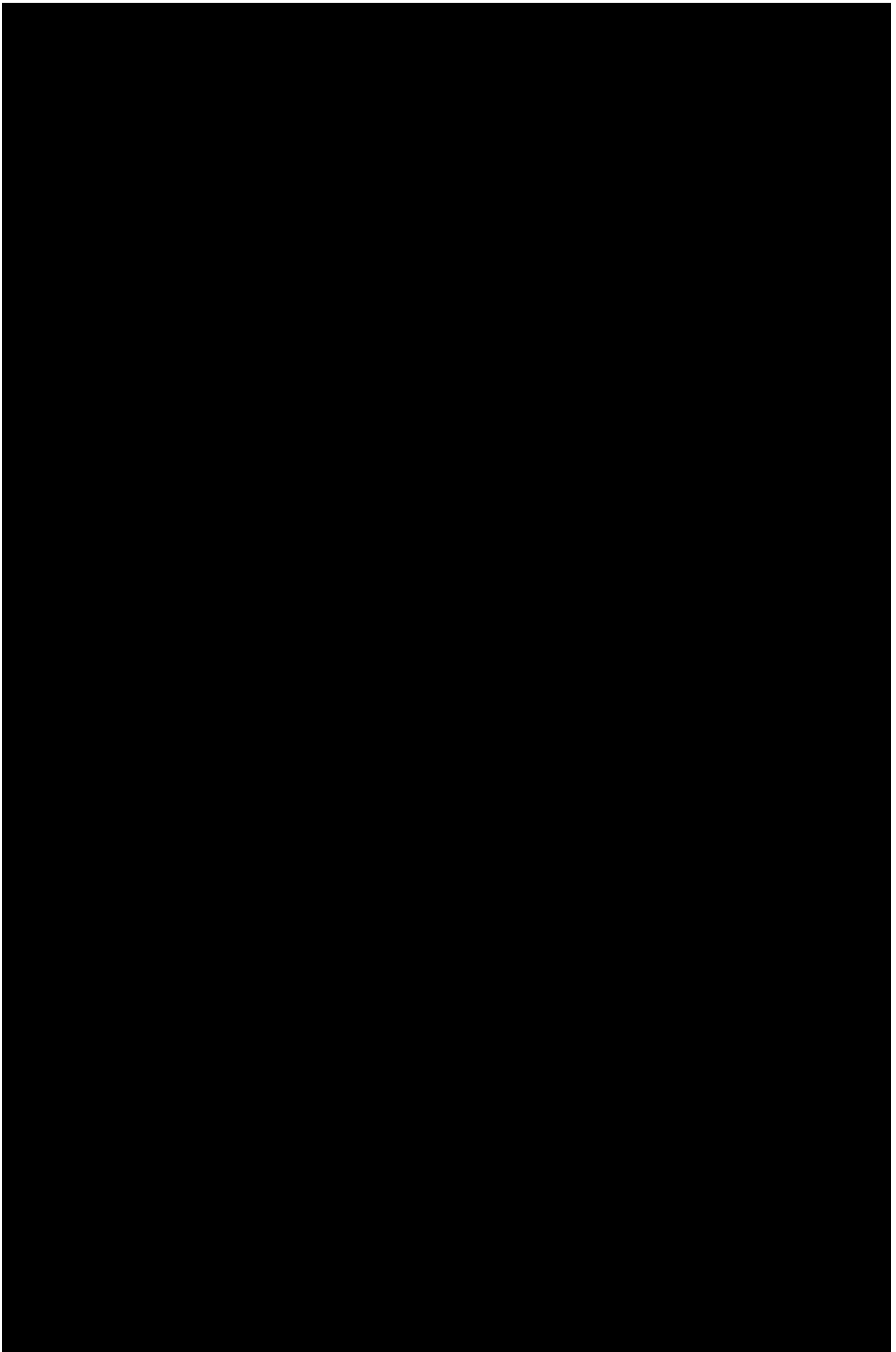
Dabei sollen Verwaltungsleistungen

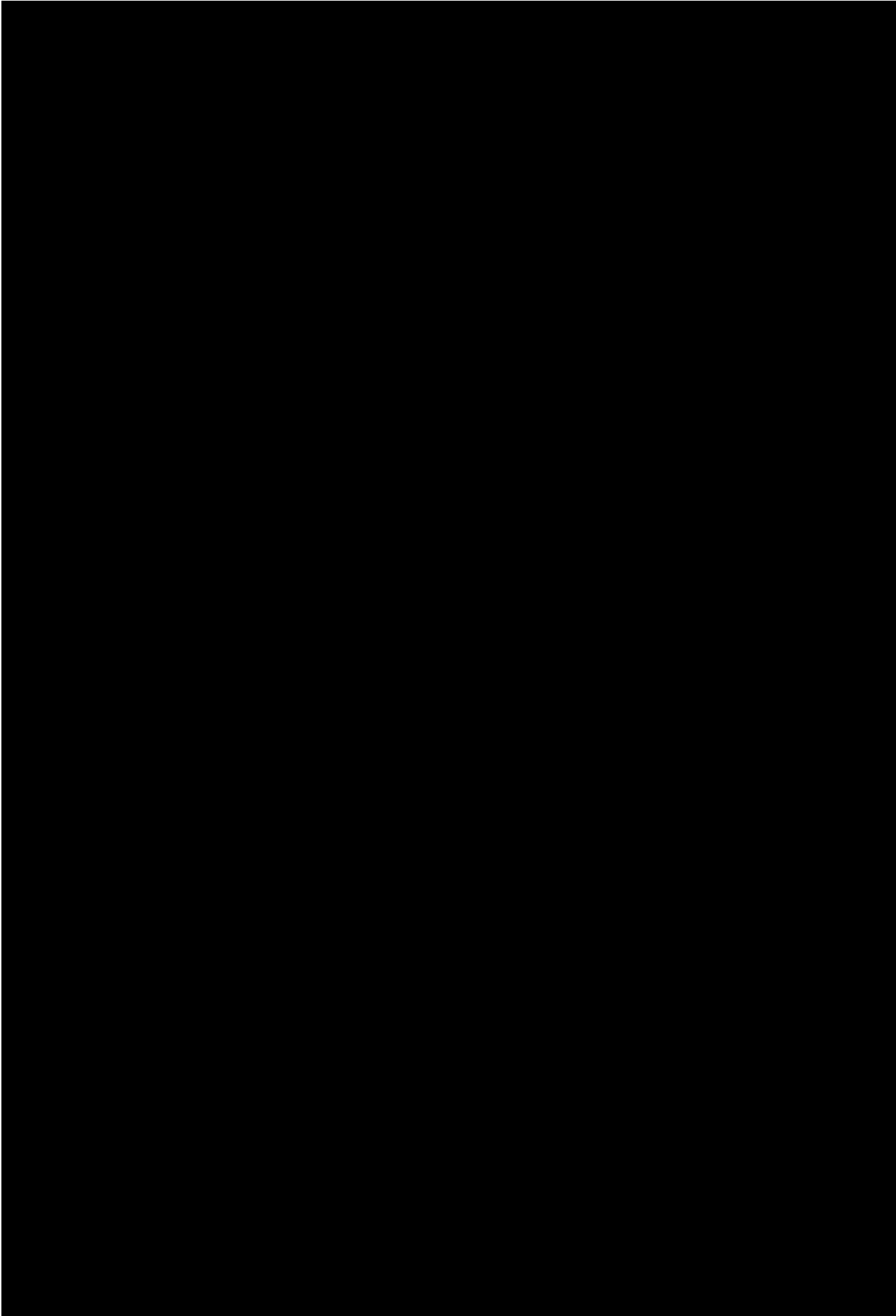
- auf allen vertikalen Ebenen (Kommunen, Landkreise, Freistaat Thüringen),
- in allen horizontalen Untergliederungen (alle Ämter der juristischen Personen),
- unmittelbar und mittelbar (Ämter und auch öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen, derer sich die Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient) erfasst sein. Es sollen Verwaltungsleistungen erfasst sein, die auf
- öffentlich-rechtlicher Grundlage (Bescheide) und auch auf privatrechtlicher Grundlage (z.B. Freibadbesuch) beruhen.

Alle Nutzer von Verwaltungsleistungen sollen Zugriff auf das elektronische System Thavel haben können. Insbesondere sollen Bürger/innen, Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und Verwaltungseinheiten Zugriff auf Thavel nehmen können.

1. Lizenzen und Verwertungsrechte







2. Schutzrechtsverletzungen

(1) Der Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch, sofern der Auftraggeber dieses Versäumnis zu vertreten hat.

(2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der Auftragnehmer – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

- a) nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
- b) für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

3. Umsetzung des Kieler Beschlüsse

Wurde eine durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung mit öffentlichen Mitteln finanziert, so fallen für diese Leistung für andere öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 99 bis 101 GWB (z.B. Kunden des Auftraggebers) keine weiteren Kosten für gleichartige Leistungen an, die mit der ursprünglichen Leistung in Zusammenhang stehen, es sei denn es handelt sich um Wartungs- oder Pflegeleistungen.

4. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder die Textform vorgesehen ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Gerichtsstand ist Erfurt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

27.02.2019